

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3069

8. November 1977
vom

Gemeinde Maisprach, Waldbaulinienplan "Gebiet Höchi"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Maisprach hat am 23. September 1977 dem Waldbaulinienplan "Gebiet Höchi" zugestimmt. Im vorliegenden Fall drängte es sich für den Bau eines neuen Wasserreservoirs auf, den in § 85 des Baugesetzes festgelegten Waldabstand von 20 m mit einer Baulinie im Bereich der Parzelle Nr. 1979 auf einer Länge von ca. 29 m auf 8 m zu reduzieren.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 24. September bis 23. Oktober 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 38 vom 22. September 1977 und im Bezirks-Anzeiger von Rheinfelden und Umgebung Nr. 37 vom 16. September 1977 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachengingen keine ein. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1977 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am 23. September 1977 beschlossene Waldbaulinienplan "Gebiet Höchi" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 42/WBL/6/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Maisprach (2)

Ingenieurbüro Hugo Gysin AG, Bahnhofstr. 5,
Pratteln

Landeskanzlei

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

